

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1444/2017
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 17.10.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 07.11.2017

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	21.11.2017	Ö
Stadtrat	Entscheidung	29.11.2017	Ö

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen, Wohnbau Mainz GmbH (WBM);
Anpassung des Betrauungsaktes

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, den 02. November 2017
Stadtverwaltung

Mainz, den 02. November 2017
Stadtverwaltung

gez.
Günter Beck
Bürgermeister

gez.
Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Mainz, den November 2017
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt den Betrauungsakt der Stadt Mainz zugunsten der Wohnbau Mainz GmbH in der als Anlage beiliegenden Fassung.

1. Sachverhalt

Unternehmensgegenstand der Wohnbau Mainz GmbH (WBM) ist nach dem Gesellschaftsvertrag eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung der Stadt Mainz. Die Stadt Mainz hält derzeit 89,8 % Anteile an der Wohnbau Mainz GmbH (WBM). Die restlichen 10,2% werden von der RIO Energieeffizienz GmbH & Co. KG gehalten, an welcher die Mainzer Stadtwerke AG mit 49,8 % beteiligt ist.

Die Gesellschaft ist mit dem Beschluss des Stadtrates Nr. 1089/2009 vom 09.07.2009 mit besonderen Aufgaben der Daseinsvorsorge, und zwar der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Mainz mit Wohnraum, betraut worden. Aufgrund der Anforderungen des sog. „Almunia-Pakets“ der EU-Kommission, hier insbesondere des Freistellungsbeschlusses, ist die Anpassung des Betrauungsaktes vom 09.07.2009 notwendig, um die WBM entsprechend den Vorgaben des aktuellen Europäischen Beihilfenrechts mit sog. „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (im Folgenden: „DAWI“) betrauen zu können. Damit soll sichergestellt werden, dass die WBM zukünftig staatliche (kommunale) Beihilfen für die Erbringung besonderer Gemeinwohlaufgaben erhalten darf, ohne dass diese Beihilfen zuvor bei der EU-Kommission notifiziert werden müssen.

Die geplante, in der Beschlussvorlage-Nr. 1442/2017 dargestellte Übertragung der 24,9% der städtischen Anteile an der WBM auf die Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (ZBM) berührt die Aktualisierung des Betrauungsaktes der Stadt Mainz zugunsten der WBM insofern nicht, als die ZBM eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Mainz ist und im EU-beihilferechtlichen Sinne dem Staat (der Stadt Mainz) zugeordnet wird.

Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Gegenstand und Zweck der WBM, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten der WBM beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission.

Der als Anlage beiliegende Entwurf des Betrauungsaktes erfüllt die Vorgaben des aktuellen EU-Beihilfenrechts, insbesondere des „Almunia-Pakets“. Dadurch wird sichergestellt, dass die von der WBM durchzuführenden Maßnahmen zur sozialen Wohnraumförderung als Gemeinwohlaufgabe anzusehen sind und die Stadt ihrer Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge nach Art. 49 der Rheinland-Pfälzischen Verfassung in Verbindung mit §§ 1, 14 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz nachkommt.

Aus dem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der WBM auf die Ausgleichszahlungen. Der Betrauungsakt ist auf 10 Jahre begrenzt. Die Betrauung kann durch einen erneuten Beschluss des Stadtrats jederzeit geändert oder widerrufen werden.

2. Lösung

Der Betrauungsakt der Stadt Mainz zugunsten der WBM wird in der als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.

3. Alternative

Keine.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen
Keine.

Anlage
Betrauungsakt der Stadt Mainz zugunsten der WBM